

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 752/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hana H [REDACTED],
T [REDACTED], J [REDACTED] G [REDACTED] A [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
W [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ordnungsgemäß geprüft, ob die Entschädigungsbehörde der Klägerin zu Recht die Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BFG versagt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BFG hat es sich an die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rzw 1964, 557 Nr. 24 gehalten. Die Beschwerde verkennt den zulässigen Umfang dieser Prüfung. Denn bei der Prüfung, ob die Tatsachen zutreffen, die zur Versagung geführt haben, ob der Antragsteller glaubwürdig ist und ob er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat, sind die Gerichte nach § 176 Abs. 1 BFG auch zu eigenen Ermittlungen befugt. Nur hinsichtlich der Ausübung des Ermessens, ob und in wel-

77

- 3 -

chem Umfang dem Antragsteller die Entschädigung zu verweigern ist, dürfen sie keine neuen Erwägungen in das Verfahren einführen. Das hat das Berufungsgericht nicht getan.

Soweit die Beschwerde die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift, kann sie schon deshalb keinen Erfolg haben, weil diese im Verantwortungsbereich des Patrimoniers liegt und vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann.

Die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BPM RzW 1967, 481 Nr. 42). Das ist hier nicht der Fall.

Kai

Zorn

